

# **Beitragsordnung der “Refugee Law Clinic Hannover” e.V.**

## **§ 1 – Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Finanzordnung ist § 7 Abs. 3 der Satzung der Refugee Law Clinic Hannover.

## **§ 2 – Erhebung eines Mitgliedsbeitrags**

(1) <sup>1</sup>Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. <sup>2</sup>Dieser dient zur Erfüllung der in § 3 der Satzung genannten Vereinstätigkeit.

(2) <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern, die zum jeweiligen Stichtag (01.04. bzw. 01.10.) dem Verein angehören oder den Mitgliedsantrag bereits gestellt haben, zu entrichten. Bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages, wird die erste Mahnung ein Monat nach Anfang eines Hochschulseesters versandt. <sup>2</sup>Spätestens drei Monate nach Anfang eines Hochschulseesters folgt die zweite Mahnung.

(3) <sup>1</sup>In der Regel willigt das Mitglied im Zuge seines Mitgliedsantrags dem automatischen Einzug via SEPA-Lastschriftverfahren ein. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über anderweitige Regelungen. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet.

## **§ 3 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beträgt 8,00 € pro Semester.

## **§ 4 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitgliedschaften**

Jedes Fördermitglied legt die Höhe seines Mitgliedsbeitrags selbst fest.

## **§ 5 – Spenden**

Freiwillige Leistungen (Spenden) können unbeschadet einer Mitgliedschaft in der Refugee Law Clinic Hannover entrichtet werden.

## **§ 6 – Spendenbescheinigungen**

Auf Antrag wird für Mitgliedsbeiträge und Spenden eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

## **§ 7 – Allgemeine Grundsätze der Kostenerstattung**

(1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten allen Funktionsträger\*innen in dessen Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung gemäß folgender Regelungen entsprechen.

(2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen.

(3) Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich mittels eines Formvordrucks (Kostenerstattungsantrag) innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem/der Schatzmeister\*in einzureichen.

(4) Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen festlegen.

### **§ 8 – Änderung der Beitragsordnung**

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung kann auf Antrag geändert werden. <sup>2</sup>Der Änderungsantrag muss vor der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen. <sup>3</sup>Der Beschluss über die Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 9 – Salvatorische Klausel**

(1) <sup>1</sup>Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. <sup>2</sup>In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 10 – Schlussbestimmungen**

Die Beitragsordnung tritt sofort in Kraft.